

Wählbarkeitsbestimmungen zu überprüfen. Sollte die Urkundsberechtigung nicht erteilt werden können, sei eine begründete anfechtbare Verfügung auszustellen.

- E. Am 17. Oktober 2022 ersuchte das GAZ das EAZW um eine Stellungnahme hinsichtlich der Wählbarkeit der Gesuchstellerin.
- F. Am 7. November 2022 teilte das EAZW mit, dass die Gesuchstellerin nicht von der Übergangsfrist profitieren könne und den Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte erwerben müsse. Es begründete seine Ausführungen unter anderem mit den hohen Qualitätsanforderungen an den Beruf Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Der Gesuchstellerin wurde mit Email vom 7. November 2022 Gelegenheit gegeben, sich zur Stellungnahme des EAZW zu äussern.

Es kommt in Betracht:

1. Gestützt auf Art. 45a Abs. 5 Ziffer 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) regelt der Bundesrat unter Mitwirkung der Kantone die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden. Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen teilen der betroffenen Person die Benutzerrolle mit Teilaufgaben im elektronischen Personenstandsregister INFOSTAR entsprechend dem Aufgabenbereich zu (Ziffer 2.3 der Weisung EAZW 10.08.10.03 vom 1. Oktober 2008 – Betrieb des Beurkundungssystems INFOSTAR [Führung des Personenstandsregisters]). Des Weiteren erteilt sie die Bewilligung für die Ernennung von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ohne Fachausweis im Zivilstandswesen (Art. 4 Abs. 4 der Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112]).
2. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 4 Abs. 4 ZStV sowie der bundesrechtlichen Weisung ist gemäss § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ). Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben. Örtlich zuständig ist die kantonale Aufsichtsbehörde in deren Aufsichtsbereich der Zivilstandskreis fällt. Das Zivilstandsamt [REDACTED] steht als Zivilstandsamt im Kanton Zürich unter der Aufsicht des Gemeindeamtes Zürich. Das GAZ ist somit örtlich und sachlich zuständig.
3. Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112) setzt die Ernennung oder Wahl einer Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten voraus, dass diese das Schweizer Bürgerrecht besitzt, handlungsfähig ist sowie im Besitze des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte ist. Besitzt eine zu ernennende oder zu wählende Person den Fachausweis nicht, so wird ihr mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde in der Ernennungs- oder Wahlverfügung eine Frist für dessen Erwerb gesetzt. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden (Art. 4 Abs. 4 ZStV). Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die vor dem 1. Juni 2004 ernannt oder gewählt worden sind, müssen den Fachausweis nur dann erwerben, wenn sie das Amt nach dem 30. Juni 2001 angetreten haben (Art. 95 Abs. 1 ZStV).

Unbestritten erfüllt die Gesuchstellerin die Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 3 lit. a und b ZStV. Sie besitzt jedoch keinen Fachausweis. Zu prüfen ist jedoch, ob die Gesuchstellerin vom Erwerb des Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und

Zivilstandsbeamte im Sinne der Übergangsregelung nach Art. 95 Abs. 1 ZStV befreit ist.

4. Nach dem Wortlaut von Art. 95 Abs. 1 ZStV müssen Urkundspersonen den Fachausweis erwerben, wenn sie vor Inkrafttreten der eidg. Zivilstandsverordnung (am 1. Juli 2004) ernannt oder gewählt worden sind und das Amt nach dem 30. Juni 2001 angetreten haben. Von dieser Bestimmung kann nicht abgewichen werden (vgl. Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der ZEMIS-Verordnung, Mai 2011, Art. 95, S. 23). Der Querverweis von Art. 95 Abs. 1 ZStV auf die Wahl nach Art. 4 Abs. 3 lit. c ZStV zeigt dies ebenfalls auf. Den kantonalen Aufsichtsbehörden fehlt es demnach an einem Ermessensspielraum anderweitige Dispositionen zu treffen.

Die Gesuchstellerin wurde im Dezember 1994 als Zivilstandsbeamtin in [REDACTED] gewählt. Per 1. Mai 2003 wechselte sie als leitende Zivilstandsbeamtin zum neu gebildeten Zivilstandskreis [REDACTED] bis zum 31. März 2012. Zwischen August 2012 und Januar 2013 war die Gesuchstellerin [REDACTED] [REDACTED] tätig. Ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2018 war sie in [REDACTED] ebenfalls als Zivilstandsbeamtin tätig. Gestützt auf die Anstellungsverfügung der Gemeinde [REDACTED] ZH soll die Gesuchstellerin am 1. November 2022 wieder als Zivilstandsbeamtin gewählt werden. Somit liegt der Amtsantritt und die Ernennung in [REDACTED] klar nach dem 1. Juni 2001 sowie dem Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Juli 2004. Soweit die Gesuchstellerin ausführt, die Bestimmung zum Übergangsrecht sei eine Auslegungssache kann dem nicht gefolgt werden. Die Ernennung/Wahl einer Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten erfolgt für jeden Zivilstandskreis und für jede Anstellung einzeln. Somit müssen auch die Voraussetzungen bei jeder Neuernennung separat geprüft werden. Im konkreten Fall ist die Gesuchstellerin per 1. November 2022 mit der Anstellungsverfügung der Gemeinde [REDACTED] ernannt worden. Die Gesuchstellerin ist deshalb nach dem Wortlaut von Art. 95 Abs. 1 ZStV verpflichtet, den Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu erwerben, weil sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung in [REDACTED] gewählt worden ist. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei um zwingendes Recht ohne Ermessensspielraum für die Aufsichtsbehörden.

5. Zu prüfen ist jedoch, ob die Verweigerung der Anwendung der Übergangsbestimmung im konkreten Fall zu einem so stossenden Ergebnis führen würde, dass die Bestimmung ihres Rechtssinnes entleert würde. Die Hürden dafür sind jedoch hoch anzusetzen (BGE 141 V 481 S. 485 E. 3.1). Seit der Einführung des elektronischen Beurkundungssystems «INFOSTAR» haben Urkundspersonen hohen fachlichen Anforderungen zu genügen. Die Übergangsbestimmung von Art. 95 Abs. 1 ZStV wurde deshalb sehr massvoll konzipiert, um diesem Umstand Rechnung zu tragen (vgl. Kommentierte Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, Art. 95, S. 49). Der Sinn dieser Bestimmung dient demnach der Qualitätssicherung der Urkundspersonen. Wechselt eine Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter lückenlos in einen anderen Zivilstandskreis wäre es tatsächlich stossend und überspitzt formalistisch von der betroffenen Person den Erwerb des Fachausweises zu verlangen, da der eigentliche Stellenwechsel nicht zu einem Wissensverlust führt und keine Qualitätseinbussen hinsichtlich der Beurkundungen zu befürchten wären. Unterbricht die betroffene Person hingegen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum, erhöht sich das Risiko dieses Qualitätsverlustes.

Im konkreten Fall liegen seit der Ernennung der Gesuchstellerin und ihrer letzten aktiven Anstellung als Zivilstandsbeamtin mehr als vier Jahre. In dieser Zeit fanden diverse und namhafte Rechtsänderungen statt (Beurkundung Fehlgeborener, Abschaffung Wartefrist für eine Trauung, Änderung des eingetragenen Geschlechts im Personenstandsregister sowie die Ehe für alle). Des Weiteren sind auch Rechtsänderungen im internationalen Kontext zu berücksichtigen, welche sich im Zusammenhang von Zivilstandsereignissen mit Auslandsbeteiligung ergeben. Auch mit Blick auf die komplexen Umgehungslösungen für Beurkundungen im Personenstandsregister ist der Erwerb des Fachausweises mit entsprechender Instruktion umso bedeutender. Wie der Leiter des Zivilstandsamtes ██████ ausführt, wird die Gesuchstellerin als Aushilfe in einem Zivilstandskreis benötigt, welche aufgrund von Mutterschaftsurlaub und Krankheitsausfällen personell unterbesetzt ist. Es stellt sich deshalb auch die Frage wie die entsprechende Einführung qualitativ hochwertig erfolgen kann. Die langjährige Erfahrung und qualitativ einwandfreie Arbeitserledigung spricht sicher für die Gesuchstellerin, vermag aber den Wissensverlust während ihres Unterbruchs nicht zu kompensieren. Diese Auffassung wird auch vom eidg. Amt für das Zivilstandswesen in seiner Stellungnahme vom 7. November 2022 geteilt. Von einem stossenden Ergebnis kann indes nicht gesprochen werden, zumal die Möglichkeit besteht, die Urkundsberechtigung gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung zu erhalten wie nachfolgend ausgeführt wird.

6. Besitzt eine zu wählende Person den Fachausweis nicht, kann die Anstellungsbehörde der betroffenen Person eine Frist zu dessen Erwerb ansetzen. Diese Fristansetzung bedarf der Bewilligung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 4 Abs. 4 ZStV). Setzt die Gemeinde ██████ ZH der Gesuchstellerin eine Frist zum Erwerb des eidgenössischen Fachausweises im August 2022 und legt die Gesuchstellerin eine entsprechende Prüfungsanmeldung vor, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Urkundsberechtigung erfüllt. Die bisherige Tätigkeit im Zivilstandswesen kann gemäss § 6 ZVO angerechnet werden, sodass eine Erteilung der Urkundsberechtigung umgehend erfolgen kann.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzung für das Erteilen der Urkundsberechtigung derzeit nicht erfüllt. Unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation hat sie gemäss Wortlaut von Art. 95 Abs. 1 ZStV den Fachausweis zu erwerben, um als Urkundsperson wählbar zu sein. Die Erteilung der Urkundsberechtigungen im elektronischen Personenstandsregister INFOSTAR ist deshalb einstweilen zu verweigern, bis die Gesuchstellerin den Fachausweis erwirbt oder ihr durch die Anstellungsbehörde eine Frist zu dessen Erwerb angesetzt ist. Sollte die Anstellungsdauer unter dem Datum der voraussichtlichen Prüfung liegen, hat die Gesuchstellerin zusätzlich eine Anmeldebestätigung vorzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die fehlende Urkundsberechtigung auch alle Urkundshandlungen ausserhalb von INFOSTAR ebenfalls ausschliesst.



Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] die Wählbarkeitsvoraussetzung für den Zivilstandskreis [REDACTED] aufgrund des fehlenden Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nicht erfüllt.
- II. [REDACTED] in [REDACTED] wird die Erteilung der Rechte als Urkundsperson im elektronischen Personenstandsregister INFOSTAR verweigert.
- III. Es werden keine Kosten auferlegt.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Generalsekretariat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
- V. Mitteilung an:
 - a) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Zivilstandswesen

Markus Stoll
Abteilungsleiter